



STADTGEMEINDE VILS

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 – Tel. +43 (0)5677 8204 – email gemeinde@vils.tirol.gv.at – www.vils.at

Vils, am 18. Dezember 2024

Abgabentarife

Für das Jahr **2025** wurden folgende Abgabentarife, gültig ab 01.01.2025, vom Gemeinderat der Stadt Vils in der Sitzung am 18. Dezember 2024 beschlossen:

Grundsteuer:

A = 500% des Messbetrages

B = 500% des Messbetrages

Hundsteuer:

Hof-, Berufs- und Diensthunde	25,00 € jährlich
sonstige Hunde	95,00 € jährlich
Betrag für den 2. Hund	147,00 € jährlich
Betrag für jeden weiteren Hund	201,00 € jährlich

Stundensätze Geräte und Gemeindearbeiter:

Gebühr für den Gemeindebagger, Gemeinderadlader oder Gemeindetraktor: pro Stunde mit Mann	103,00 €
Gebühr für die Asphalt Schneidemaschine: pro Stunde mit Mann	75,50 €
Gemeindearbeiter: pro Stunde	55,00 €

Erschließungskostenbeitrag:

2,87% vom Erschließungskostenfaktor, derzeit 217,00 €

Baumasse je m ³ x (6,228 € x 70%)	4,36 € je m ³
Bauplatz je m ² x (6,228 € x 150%)	9,34 € je m ²

Wasser- und Kanalanschlussgebühren:

Anschlussgebühr-Wasser: je m ³ Baumasse	2,73 €
Anschlussgebühr-Kanal: je m ³ Baumasse	6,53 €

**Wasser- und Kanalbenützungsgebühren:
ab 15.03.2024**

Benützungsg Gebühr-Wasser: je m ³ verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler	1,16 €
Benützungsg Gebühr-Kanal: je m ³ verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler	2,75 €
Benützungsg Gebühr- landwirtschaftliche Gebäude: je m ³ verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler als Bemessungsgrundlage dient nur die Wassergebühr	0,46 €
Benützungsg Gebühr-Großabnehmer: je m ³ verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler als Bemessungsgrundlage dient nur die Wassergebühr	0,51 €
Zählergebühr:	13,22 € jährlich

Müllgebühren:

Grundgebühr:	
1 Personenhaushalt = 100%	47,40 € jährlich
2 Personenhaushalt = 180%	85,32 € Jährlich
3 Personenhaushalt = 240%	113,76 € Jährlich
4 Personenhaushalt = 280%	132,72 € Jährlich
5 und mehr Personenhaushalt = 300%	142,20 € Jährlich
Weitere Gebühr	
Je kg Restmüll	0,30 €
Biomüllsack 8 Liter	0,90 €
Biomüllsack 15 Liter	1,63 €

Mindestmenge Restmüll	
1 Personenhaushalt = 100%	32,0 kg jährlich
2 Personenhaushalt = 180%	57,6 kg Jährlich
3 Personenhaushalt = 240%	76,8 kg Jährlich
4 Personenhaushalt = 280%	89,6 kg Jährlich
5 und mehr Personenhaushalt = 300%	96,0 kg Jährlich

**Kindergarten:
Ab 01.09.2025**

Elternbeitrag für den Kindergarten pro Kind und Monat
(Kinder, welche zum 31.08. das 4. Lebensjahr noch
nicht vollendet haben, danach Gratiskindergarten) 55,00 € monatlich

**Kinderhort:
Ab 01.09.2025**

Elternbeitrag für den Kinderhort pro Kind und Tag
Kinderbetreuung (Verpflegung separate Verrechnung)

11.30 bis 15.00 Uhr	3,00 €
11.30 bis 17.00 Uhr	5,00 €
07.30 bis 14.00 Uhr (Ferienzeiten und schulfreie Tage)	7,00 €

Kindergartenkinder bezahlen den Hort nur während
der Ferienzeiten und an schulfreien Tagen.

Friedhofsgebühren:

Grabplatzgebühren:

Familiengrab - Laufzeit 20 Jahre	880,00 €
Doppelgrab - Laufzeit 20 Jahre	610,00 €
Einzelgrab - Laufzeit 20 Jahre	390,00 €
Urnengrab - Laufzeit 20 Jahre	220,00 €

Verlängerungsgebühren:

Familiengrab - Laufzeit 10 Jahre	440,00 €
Doppelgrab - Laufzeit 10 Jahre	305,00 €
Einzelgrab - Laufzeit 10 Jahre	195,00 €
Urnengrab - Laufzeit 10 Jahre	110,00 €

Benützung der Totenkapelle:

pro Aufbahrung	62,00 €
Arbeits- und Nebengebühren pro Aufbahrung	72,00 €

Grabmachergebühren:

für ein Urnengrab	230,00 €
für die anderen Gräber Abrechnung über Firma	

Alle Tarife enthalten die Mehrwertsteuer.

Die Bürgermeisterin:
Carmen Strigl-Petz

Wohnbauförderung

**Richtlinien Stadtgemeinde Vils -- gültig ab 01.01.2025,
laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2024**

1) Förderung Neubau:

- a) Wohnbauförderung
in der Höhe von **€ 680,00**
- b) Förderung für die Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung bzw. Heizungsunterstützung ab einer Investitionssumme von € 3.000,-
in der Höhe von **€ 270,00**
- c) Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab einer Investitionssumme von € 3.000,-
in der Höhe von **€ 270,00**

Voraussetzungen für die Auszahlung:

1. Das Gebäude wird vom Förderungsbezieher als Hauptwohnsitz genutzt
2. Die Nutzungsdauer muss mindestens 10 Jahre betragen (bei kürzerer Nutzungsdauer behält sich die Stadtgemeinde Vils vor, die gewährte Förderung in voller Höhe zurückzufordern)
3. Die durchgeführten Maßnahmen werden durch das Land Tirol gefördert – Punkt a) und b)
4. Vorlage der Auszahlungszusage bzw. des Auszahlungsbeleges des Landes Tirol – Punkt a) und b)
5. Vorlage der Bauvollendungsanzeige – Punkt c)

2) Förderung Wohnhaussanierung:

- a) Austausch der Fenster ab einer Investitionssumme von € 5.000,-
mit einer Unterstützung von **€ 410,00**
- b) Dämmung der Fassade oder Dachgeschoß ab einer Investitionssumme von € 5.000,-
mit einer Unterstützung von **€ 410,00**
- c) den Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung bzw. Heizungsunterstützung ab einer Investitionssumme von € 3.000,-
mit einer Unterstützung von **€ 270,00**
- d) die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab einer Investitionssumme von € 3.000,-
mit einer Unterstützung von **€ 270,00**

Voraussetzungen für die Auszahlung:

- a) das Gebäude ist älter als 10 Jahre
- b) das Gebäude wird vom Förderungsbezieher als Hauptwohnsitz genutzt
- c) für jedes Gebäude wird innerhalb von 10 Jahren nur eine einmalige Unterstützung je Sanierungsmaßnahme gewährt
- d) die durchgeführten Maßnahmen werden durch das Land Tirol gefördert – Punkt a), b) und c)
- e) Vorlage der Auszahlungszusage bzw. des Auszahlungsbeleges des Landes Tirol – Punkt a), b) und c)
- f) Vorlage der Bauvollendungsanzeige – Punkt d)
- g) bei Eigentumswohnungen in Wohnanlagen kann der jeweilige Besitzer der Wohnung um eine Förderung ansuchen, mit den gleichen Voraussetzungen

3) Förderung An- und Zubauten:

mit einer Unterstützung von **€ 410,00**

Voraussetzungen für die Auszahlung:

- a) es müssen mindestens 30 m² zusätzliche Wohnfläche entstehen
- b) es muss eine eigene Wohneinheit entstehen
- c) es muss ein eigener Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sein
- d) die durchgeführten Maßnahmen werden durch das Land Tirol gefördert
- e) Vorlage der Auszahlungszusage bzw. des Auszahlungsbeleges des Landes Tirol

4) Auszahlung:

Die Auszahlung von bewilligten Förderungen erfolgt für alle bis zum 30. November eingebrachten Anträge im 1. Quartal des Folgejahres.

Die Förderzusage des Landes Tirol darf zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Stadtamt Vils nicht älter als sechs Monate sein.